

Anmeldung

INK Style 2019 – FREIBURG –

12. + 13. Oktober 2019 / Mooswaldhalle Freiburg-Hochdorf



Firmierung	_____
Name des Studios	_____
Ansprechpartner	_____
Position	_____
Straße	_____
PLZ / Ort	_____ / _____
Land	_____
Telefon	_____
Telefax	_____
Webseite	http://www._____
E-Mail	_____

Angeborene Dienstleistung

Tattoos

Verkauf von Waren und Gütern

Erläuterung : _____

Sonstige Dienstleistung

Erläuterung : _____

Standreservierung

1. Gewünschte Standgröße : (Standtiefe beträgt immer 3 mtr.)

<input type="checkbox"/> SMALL	3 x 3 mtr.	Euro 380,- brutto (Preis gilt für 2 Messtage + 1 x Artist und 1 x Helfer) (SELBSTVERPFLEGUNG !)
<input type="checkbox"/> SMALL / Double	3 x 3 mtr.	Euro 450,- brutto (Preis gilt für 2 Messtage + 2 x Artist und 1 x Helfer) (SELBSTVERPFLEGUNG !)
<input type="checkbox"/> MEDIUM	6 x 3 mtr.	Euro 550,- brutto (Preis gilt für 2 Messtage + 3 x Artist und 1 x Helfer) (SELBSTVERPFLEGUNG !)
<input type="checkbox"/> Benutzerdefinierte Größe	_ x 3 mtr.	Angebot wird nachgereicht

2. Gesamtanzahl der Personen :

Anzahl	_____
---------------	-------

3. Benötigt Ihr zusätzliche Aussteller - Ausweise ? Wenn ja, wieviel ? :

Preis pro zusätzlichem Aussteller-Ausweis € 5,-

Anzahl	_____
---------------	-------

4. Gewünschter Aufbautermin ?

Freitag, 11. Oktober 2019	<input type="checkbox"/>	Uhrzeit ca. : _____
Samstag, 12. Oktober 2019 (bis max. 10.30 Uhr)	<input type="checkbox"/>	Uhrzeit ca. : _____

Bemerkungen / Hinweise :

Zusätzliche Information :

1. Bei der Standbestellung bitte das Tattoo - Studio angeben, damit es keine zeit- und kostenintensiven Doppelbuchungen geben kann.
2. Piercing ist nicht erlaubt, da wir auf der Messe bereits Piercer haben !
3. Eure Anmeldung ist gleichzeitig die Bestätigung der Teilnahme zur Convention. Mit dem Ausfüllen der Anmeldung akzeptiert Ihr automatisch unsere AGB's.
4. Die INK Style VS findet am 12. Oktober + 13. Oktober 2019 in der Mooswaldhalle in Freiburg-Hochdorf statt.
5. Das CATERING ist nicht im Preis inbegriffen. Trotz allem wird es einen separaten Bereich geben, bei dem Ihr Euer essen kaufen könnt ohne Euch anstellen zu müssen. Dieser Bereich ist nur für Aussteller vorgesehen.

**Anmeldung komplett
zurück an:**

info@ink-style.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter

Firma 22BIZ.de, Filippo Lo Verde, Fritz-Kiehn-Str. 22 in 78073 Bad Dürkheim ist Veranstalter des INK Style Tattoo Event. Im Folgenden wird er „Veranstalter“ genannt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldung an den Veranstalter erfolgen. Mit der Anmeldung über das ONLINE-Formular akzeptiert Ihr automatisch die AGB´s. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

3. Zulassung / Annahme des Vertrages

(1) Der Vertrag kommt mit der Anmeldung und der damit gleichzeitigen Annahme der AGB´s zustande.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

4. Namensveröffentlichung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie ggfs. weiterer Daten und auch deren Speicherung.

5. Änderung / Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

(1) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Veranstaltung in Folge von höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete vom Aussteller in voller Höhe zu tragen. In anderen Fällen werden die nicht vermeidbaren Kosten auf die Aussteller anteilig umgelegt, aber maximal in Höhe der vereinbarten Standmiete.

(2) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen Veranstaltung ergibt, die von ihnen bereits gebucht und auch vom Veranstalter bestätigt wurde, können Entlastung aus dem Vertrag beanspruchen.

(3) die Veranstaltung zu kürzen.

Die Aussteller können eine Entlastung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegend Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

6. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

(1) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

(2) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller keine Standmiete geschuldet.

(3) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Standmiete.

7. Zahlungsbedingungen

Mit Zusendung der Rechnung stellt der Veranstalter nach den Angaben im Anmeldeformular die Standmiete in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig ! Bei nicht fristgemäßem Eingang der Standmiete kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, gleich wohl hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen. Die Standmiete ist vom Aussteller auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn er sich nicht **fristgerecht** und **schriftlich** abmeldet.

8. Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen.

9. Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- (1) der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, oder
- (2) nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollten, oder
- (3) der Aussteller nicht bis spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn am ersten Veranstaltungstag mit dem Aufbau des Standes abgeschlossen hat, oder
- (4) die Standmiete nicht fristgemäß eingegangen ist, oder
- (5) der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter hat der Aussteller gleichwohl die volle Standmiete zu zahlen.

10. GEMA

Der Veranstalter sorgt für das Unterhaltungsprogramm. Jegliche Show, Darstellung und Musikwiedergabe an den Ständen ist untersagt. Sollte gegen dies verstoßen werden und diesbezüglich die GEMA eine Zahlungsaufforderung aussprechen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diesen Betrag dem Aussteller in Rechnung zu stellen, der gegen diese Regel verstoßen hat.

11. Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Dem Aussteller ist es untersagt Essen und/ oder Getränke entgeltlich und / oder unentgeltlich an die Besucher abzugeben. Die Einnahme von Alkohol, Drogen und andere Amphetamine während der Veranstaltung ist jedem Aussteller strengstens untersagt. Sollte dagegen verstoßen werde, ist der Veranstalter berechtigt, den kompletten Stand zu schließen. Die Standgebühr wird nicht zurückerstattet.

12. Aufbau

Der Standaufbau muss bis spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn am ersten Veranstaltungstag abgeschlossen sein. Ist dem nicht so, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für die Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen.

13. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den angemeldeten Stand mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss mindestens täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben sich an die Regeln zur Müllentsorgung und Trennung zu halten. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

14. Abbau

Kein Stand darf vor der offiziellen Beendigung der Convention ganz oder teilweise geräumt werden, es sei denn, dies ist mit dem Veranstalter abgesprochen. Zu widerhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Veranstaltungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach dem, für den Abbau festgesetzten Termin, werden nicht abgebaute Stände oder Gegenstände von der Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung auf Verluste und Beschädigung beim Veranstalter eingelagert.

15. Be- und Entladen

Zum Be- und Entladen kann das Messegelände innerhalb der vorgegebenen Zeiten (außerhalb der Öffnungszeiten der Convention) befahren werden. Kein Fahrzeug darf während der Veranstaltung auf dem Messegelände abgestellt/geparkt werden. Der Zugang über das Messegelände dient einzig zum Entladen vor Beginn der Veranstaltung und Beladen nach Ende der Veranstaltung. Das Fahren in der Halle aufgrund der empfindlichen Feuermeldeanlage ist strengstens untersagt. In allen Bereichen gilt immer die Straßenverkehrsordnung.

16. Standnutzung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereit gestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der angebotenen Ware/Dienstleistung zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.
- (2) Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren/Dienstleistungen angeboten, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- (3) Der Aussteller hat für die Einhaltung aller für sein Angebot geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften Sorge zu tragen. Wird dem Veranstalter ein Verstoß bekannt, ist er berechtigt den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

17. Ausstellerausweise

Für einen Stand erhält der Aussteller nach vollständiger Bezahlung der Standmiete die jeweilige Anzahl an Ausstellerausweise gemäß Anmeldung, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände und dem Aussteller- Bereich berechtigen. Ebenso erhält der Aussteller einen oder mehrere Parkausweise, die zum Parken auf dem Ausstellerparkplatz berechtigen. Die Anzahl der Aussteller- und Parkausweise wird im Vorfeld mit dem Veranstalter abgestimmt. Zusätzliche Ausstellerausweise können für 15 Euro brutto/Stück beim Veranstalter angefordert oder vor Ort erworben werden. Diese Aussteller-Ausweise sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller und deren Standpersonal bestimmt und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbauzeiten werden keine Ausweise benötigt.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten und außerhalb der Öffnungszeiten.

19. Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die technischen Informationen wie Auf- und Abbauzeiten, sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung zugeschickt. Der Veranstalter stellt Tische und Stühle entsprechend der Standgröße zur Verfügung, sowie Trenngitter (Baustellenzäune), je nach Standplatzierung. An jedem Stand steht Strom zur Verfügung.

20. Versicherung

Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird vom Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen, die in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögens-Schäden umfasst.

21. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Außerdem übernimmt der Veranstalter keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung sowie auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

22. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

23. Erfüllungsort/Gerichtstand

Der Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Sitz des Veranstalters, Villingen-Schwenningen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

24. Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden. Stand: 2017